



20

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn Rechtsanwalt
Edip Resit
Kaiser-Wilhelm-Ring 11
50672 Köln

Geschäfts-Nr.:
18 L 906/18
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-181
Telefax 0221-2066-457

Datum: 18.04.2018

18-ER.i

Anlage

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

— gegen
Stadt Köln

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Stellungnahme bis spätes-
tens 19.04.2018, 11 Uhr, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Bierans
VG-Beschäftigter
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

al
18. April 2018, *f*

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de



12

Rechts- und Versicherungsamt

EL-DE-Haus
Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln
Auskunft Frau Manier-Richter, Zimmer 403
Telefon 0221 221-22089, Telefax 0221 221-23011
E-Mail rechtsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

1100

Stadt Köln - Rechts- und Versicherungsamt
Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln

Verwaltungsgericht Köln
18. Kammer
Appellhofplatz
50667 Köln



Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

KVB Linie: 3, 4, 5, 16, 18
Haltestelle: Appellhofplatz, Ausgang Schwalbengasse

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

3012-0439/2018 Ma

Datum

18.04.2018

Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

./l. Stadt Köln

Az. 18 L 906/18

beantrage ich,

den Antrag abzulehnen.

Gründe:

Mangels vorangehender Ordnungsverfügung ist der Antrag des Antragstellers sinngemäß dahingehend auszulegen, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die sofortige Entfernung des Mahnmals auf dem Heinrich-Böll-Platz in der Nähe zum Reiterdenkmal zu unterlassen.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

I.

Am 16.04.2018 erfuhr die Antragsgegnerin aus der Presse, dass eine Initiative „Völkermord erinnern“ am vorausgehenden Sonntag auf der linksrheinischen Seite der Hohenzollernbrücke ohne vorherige Ankündigung oder Genehmigung ein Mahnmal zur Erinnerung an den Völkermord der Türken an den Armeniern und die deutsche Mitverantwortung aufgestellt hatte.

Die Stele steht zwischen dem Heinrich-Böll-Platz und dem südlichen Fuß- und Radweg der Hohenzollernbrücke im Bereich des westlichen Brückenwiderlagers. Diese Fläche war – wie auch der südliche Fuß- und Radweg der Hohenzollernbrücke bereits vor 1962 als öffentliches Straßenland gewidmet. Das Mahnmal ist mit insgesamt vier großen Eisenschrauben im Platzuntergrund verankert. Das Mahnmal steht in unmittelbarer Nähe des Heinrich-Böll-Platzes, bei dem es sich um ein Gesamtkunstwerk namens Ma'alot des weltweit bekannten israelischen Künstlers Dani Karavan handelt, der für seine großformatigen und begehbaren Freiluftkunstwerke bekannt ist.

Der Pressemitteilung nach hat die Initiative „Völkermord erinnern“ eine Schenkungsurkunde an die Oberbürgermeisterin übermittelt und hofft, dass die Aufstellung des Mahnmals nachträglich genehmigt werde. Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis fehlt.

Die Antragsgegnerin entschied, das illegal im öffentlichen Straßenland aufgestellte und die Platten beschädigende Mahnmal auf Kosten der Initiatoren zu entfernen.

Nach Stellung des vorliegenden Eilantrages wurden die Maßnahmen zur sofortigen Entfernung des Mahnmals einstweilen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache eingestellt.

Eine Sondernutzungserlaubnis wurde bisher nicht erteilt und wird auch nicht erteilt werden können.

Die im öffentlichen Straßenland eingebrachten Stolpersteine werden von der Antragsgegnerin geduldet.

Ein Verwaltungsvorgang ist in der Sache nicht entstanden.

II.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Unterlassung der Entfernung des illegal im öffentlichen Straßenland aufgestellten Mahnmals.

1.

Bei der Aufstellung eines Kunstwerks im öffentlichen Straßenland handelt es sich um eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes, die nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis hat der Antragsteller nicht eingeholt, so dass sich die Aufstellung der Stele als materiell rechtswidrig darstellt.

Nach § 22 StrWG NRW kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen, wenn die

15

Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird. Sind solche Anordnungen nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Vorliegend war nicht zu erwarten, dass der bis dato unbekannte Eigentümer des Mahnmals dieses zeitnah entfernen würde. Vielmehr war die Stele bewusst an einer sehr zentralen und sensiblen Stelle, in unmittelbarer Nähe zum Gesamtkunstwerk Ma'alot aufgestellt worden.

Die politischen Fraktionen der Antragsgegnerin haben im Jahre 2017 intensiv und kontrovers über das hochbrisante Thema der Aufstellung eines Mahnmals zur Erinnerung an die Opfer des Völkermordes an den Armeniern diskutiert. Nach langer Auseinandersetzung dieses auch angesichts der Vielzahl türkischer Mitbürger in Köln sehr sensiblen Themas wurde der armenischen Gemeinde in Köln im März 2017 durch den Hauptausschuss der Antragsgegnerin gestattet, einen „Kreuzstein“, einen kunstvoll behauenen Gedenkstein auf dem armenischen Gräberfeld des Friedhofs Leimbacher Weg in Köln-Brück zu errichten. Auf eine Aufstellung im öffentlichen Straßenland war aufgrund des hohen Konfliktpotentials bewusst verzichtet worden.

Die Antragstellerin* befürchtet zudem, dass das Stehenlassen der Stele zum 24. April, dem offiziellen Gedenktag des Genozides am armenischen Volk Anlass für eine Versammlung von zahlreichen Armeniern und Armenien-Unterstützern darstellt und sich auch zahlreiche Gegendemonstranten auf der eng begrenzten Platzfläche efinden. Eine Auseinandersetzung ist nicht ausgeschlossen, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser Stelle zeitnah stark beeinträchtigt ist.

In diesem Gesamtkontext erschien eine Anordnung zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung an den bis dato unbekannten Pflichtigen nicht erfolgversprechend. Vor diesem Hintergrund war und ist die Antragsgegnerin berechtigt, die Stele auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen.

2.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung des Mahnmals im öffentlichen Straßenland am fraglichen Standort. Als Trägerin der Straßenbaulast ist die Antragsgegnerin zunächst berechtigt, keine Formen des öffentlichen Gedenkens im öffentlichen Straßenraum zuzulassen. Wenn sie es zulässt, kann sie die

* Es handelt sich hierbei um einen Fehler.
Richtig muss es lauten „Antragsgegnerin“, somit die Stadt Köln

Form des Gedenkens entsprechend ihren Vorstellungen zur Gestaltung des Stadtbildes bestimmen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der das Interesse des Antragstellers an der Nutzung der Straße gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs abgewogen werden muss.

Dem Interesse an der Einrichtung einer Gedenkstätte steht das öffentliche Interesse an einer möglichst ungehinderten Abwicklung des Verkehrs gegenüber. Öffentliches Straßenland wird bereits zwingend durch die notwendigen Verkehrseinrichtungen wie Verkehrsschilder, Straßenmobiliar, Versorgungskästen etc. genutzt und soll darüber hinaus nicht durch weitere vermeidbare Einrichtungen belastet werden. Die vielfältigen Interessen zur Nutzung des öffentlichen Straßenlandes führen schon jetzt stellenweise zu wesentlichen Beschränkungen, so dass zusätzliche Einbauten immer äußerst kritisch zu betrachten sind. Je nach Lage und Verkehrsaufkommen käme es zu erheblichen Einschränkungen und Behinderungen des Verkehrsflusses. Hinzu kommt, dass inzwischen die Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes gesetzlich normiert und ein zentrales Thema im Bereich der Stadtgestaltung und Verkehrsplanung geworden ist, so dass der Straßenraum so weit wie möglich von sämtlichem Mobiliar, das ein Hindernis darstellen könnte, frei zu halten ist.

Öffentliches Straßenland bietet besonders attraktive Standorte für viele Nutzungen. Würde alleine allen denkbaren Anträgen zur Aufstellung von Stelen, Gedenksteinen oder Mahnmalen stattgegeben, hätte dies nicht hinnehmbare Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr und das Stadtbild zur Folge. Aus Gleichbehandlungsgründen könnten ähnliche Anträge zum Gedenken an andere Anlässe nicht mehr abgelehnt werden. Berufungsfälle müssen vermieden werden und eine entsprechende Erlaubnis kann daher nicht erteilt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dem Interesse des Gedenkens auch an anderer geeigneter Stelle, im nicht öffentlichen Bereich, gerecht zu werden.

Vorliegend hat sich die Antragsgegnerin dafür entschieden, die Aufstellung von Gedenksteinen im öffentlichen Straßenland mit Verankerung im Boden grundsätzlich nicht zuzulassen.

Diese Entscheidung, keine Stelen im öffentlichen Straßenland aufstellen und verankern zu lassen, wenn dadurch die Pflasterung des öffentlichen Straßenlandes – wie vorliegend – geschädigt wird hält sich im Rahmen des der Antragsgegnerin eingeräumten Ermessens. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht erkennbar.

Die Antragsgegnerin muss nicht hinnehmen, dass in ihr Eigentum eingegriffen und dieses beschädigt wird. Sie kann sich vielmehr ermessensfehlerfrei dafür entscheiden, dem Gemeingebrauch auch zur Verhinderung von Präzedenzfällen den Vorrang einzuräumen.

a.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, Stolpersteine zu dulden, führt nicht über den Gleichbehandlungsgrundsatz dazu, auch Stelen zulassen zu müssen.

Zwar handelt es sich sowohl bei Stolpersteinen als auch bei der hier vorliegenden Stele um ein Mahnmahl. Im Gegensatz zu den bündig im Gehweg verlegten Stolpersteinen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird durch die Aufstellung und Verankerung einer großen Stele die öffentlich begehbare Freifläche eingeschränkt. Zugleich wird durch die Verankerung im Boden vorliegend in ein Gesamtkunstwerk eingegriffen. Die Aufstellung eines großen Einzeldenkmals mitsamt seiner Verankerung im öffentlichen Straßenland ist daher mit der Verlegung von Stolpersteinen im öffentlichen Straßenland nicht vergleichbar.

b.

Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis folgt auch nicht aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Antragstellers. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit steht unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze, zu denen auch § 18 StrWG NRW zählt. Der Antragsteller muss daher bei der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, grundsätzlich keine Stelen im öffentlichen Straßenland zuzulassen, hinnehmen.

3.

Darüber hinausgehend verletzt die eigenmächtige Aufstellung des Mahnmals auf dem Heinrich-Böll-Platz die Antragsgegnerin in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG.

Mit der Entscheidung über die Zulassung eines Mahnmals im öffentlichen Straßenland wird nicht nur über eine straßenrechtlich relevante Sondernutzung entschieden, sondern gleichzeitig über die Errichtung eines Denkmals im öffentlichen Raum und damit über eine zum eigenen Wirkungskreis der Antragsgegnerin gehörende kulturpolitische Angelegenheit. Eine Beschränkung der dabei berücksichtigungsfähigen Erwägungen auf rein straßenbezogene Belange würde das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Antragsgegnerin in unzulässiger Weise einschränken.

Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Antragsgegnerin, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Art. 28 Abs. 2 GG) beinhaltet auch das Recht, frei zu entscheiden, ob überhaupt, an welchem Ort und ggf. für welchen Zweck und in welcher Gestaltung ein öffentliches Denkmal auf ihren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet wird. Diese kulturpolitische Entscheidung kann nicht nur mit Erwägungen getroffen werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, sondern erfordert vor allem die Berücksichtigung kultureller, historischer und gesellschaftspolitischer Belange. Bei der Entscheidung sind die Belange der ganzen Stadt mit in die Abwägung einzubeziehen.

vgl. VG München, Urteil vom 21.05.2016, M 2 K 15.5322.

Der Antragsteller hat daher zudem mit der Errichtung des Mahnmals unzulässig in das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Antragsgegnerin auf kommunale Selbstverwaltung eingegriffen und die dem Rat der Antragsgegnerin obliegende Entscheidung vorweggenommen. Zu einer diesbezüglichen Duldung ist die Antragsgegnerin nicht verpflichtet.

4.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit und der hohen Pressewirksamkeit wird um eine Kammerentscheidung gebeten.

Seite 8

19

5.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird gebeten, der Gegenseite kurze Schriftsatzfrist zu gewähren.

Im Auftrag

J. Schlenzok

Schlenzok